

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.03.1990

Geschäftszahl

90/19/0066

Rechtssatz

Bei den Übertretungen nach § 45 Abs 4 erster und zweiter Satz der BArbSchV handelt es sich um Ungehorsamsdelikte iSd § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.